

# Wolfgang Wüst

unter Mitarbeit von **Christoph Gunkel**

## Frankens Policey

Alltag, Recht und Ordnung in  
der Frühen Neuzeit

Schriftenreihe des Mittelalterlichen  
Kriminalmuseums Rothenburg ob der  
Tauber

Band XIV



Wolfgang Wüst

Frankens Policey – Alltag, Recht und Ordnung in der  
Frühen Neuzeit



Wolfgang Wüst

unter Mitarbeit von Christoph Gunkel

# Frankens Policey

Alltag, Recht und Ordnung  
in der Frühen Neuzeit

Analysen und Texte

Schriftenreihe des Mittelalterlichen  
Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber

Band XIV



**wbg**Academic

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnd.d-nb.de> abrufbar.

wbg Academic ist ein Imprint der wbg  
© 2021 by wbg (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt  
Die Herausgabe des Werkes wurde durch die  
Vereinsmitglieder der wbg ermöglicht.  
Umschlagsabbildung: Rothenburger Policeyordnung aus dem Jahr 1705,  
Titelseite und S. 24. Bildnachweis: SLUB Dresden, Hist.urb.Germ.1004.m,13.  
Satz und eBook: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH  
Gedruckt auf säurefreiem und  
alterungsbeständigem Papier.  
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: [www.wbg-wissenverbindet.de](http://www.wbg-wissenverbindet.de)

ISBN 978-3-534-40567-1

Elektronisch ist folgende Ausgabe erhältlich:  
eBook (PDF): 978-3-534-40568-8

# Inhalt

Grußwort.....	7
Geleitwort.....	11
Vorwort.....	15
A. Auftakt – Alles Policey oder was? .....	17
B. Die Stadt-Policey: Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt, Weißenburg und Windsheim .....	39
<i>Erneuerte Land-Policey-Ordnung Deß Heil[igen] Ro<sup>m</sup>[ischen] Reichs Statt Rotenburg ob der Tauber von 1723.....</i>	<i>75</i>
<i>Edikt eines Hoch-Edlen Magistrats der Reichsstadt Rothenburg vom 3. Dezember 1762 .....</i>	<i>85</i>
<i>Rothenburger Bettelordnung vom 13. November 1691 .....</i>	<i>89</i>
C. Die Markgrafen-Policey: Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth.....	93
<i>Marggreuiche Waldtordnung In jrer Fürstlichen gnaden Furstenthumb vnterhalb des Gebürgs vom 30. Juni 1531.....</i>	<i>127</i>
D. Die Adelspolicey.....	143
<i>Freyherrlich=Huttenische Policey=Gericht= und Dorffs=Ordnung vom 3. April 1759.....</i>	<i>169</i>

E. Die Dorfpolicy .....	221
<i>Dorffs- und gemeind-ordnung zu Geilsheim vom 18. Februar 1757</i> .....	255
F. Policy und Reichskreis .....	311
<i>Policy ordnung des lo<b>°</b>blichen Frenckischen Reichskrayß vom 12. Mai 1572</i> .....	321
G. Schluss –Alles Policy oder was?.....	339
H. Abkürzungen .....	345
I. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	347
J. Bildnachweise .....	379
K. Schriftenverzeichnis .....	381

# Grußwort



© SR Kiertscher

Regulierungswut und Normdickicht – Gesetzesflut und Rechtswirrwarr: nur einige der häufig bemühten Metaphern zur Umschreibung einer vermeintlich immer stärker um sich greifenden rechtlich-administrativen Durchdringung unseres Lebens. Vielen präsentiert sich dies als ein Phänomen der Gegenwart. Einige setzen dem gar die Vorstellung einer „guten alten Zeit“ entgegen, in der das Recht noch nicht derart Platz gegriffen habe. So überraschen die – gegen teiliges vermittelnden – Ausstellungssektionen des Mittelalterlichen Kriminalmuseums, Europas bedeutendstem Rechtskundemuseum, nicht wenige seiner jährlich über 110 000 Gäste aus über 110 Ländern.

*Frühneuzeitliche* Policeyordnungen – die Schreibweise mit „-cey“ unterscheidet sich bewusst von der heutigen Polizei – in einem *Mittelalterlichen* Kriminalmuseum scheinen schon mit Blick auf die abweichenden Epochenattribute *prima facie* nicht naheliegend. Der vermeintliche Widerspruch löst sich indes rasch sowohl in thematisch-konzeptioneller als auch museumsgeschichtlicher Hinsicht. Die Wurzeln des heute von einer gemeinnützigen Stiftung öffentlichen Rechts getragenen Museums reichen über einhundert Jahre zurück und gründen auf einer privaten Altertumssammlung der Jahrhundertwende. Über die Jahrzehnte wuchs die Sammlung des stets und bis heute noch sich selbst tragenden Museums. Bereits in den 1970er Jahren deckte die Ausstellung das gesamte historische deutsche Rechtswesen ab. Deshalb wurde auch diese umfassende Museumsausrichtung bei der Umwandlung in eine Stiftung festgeschrieben bei Aufrechterhaltung der entwicklungsgeschichtlich begründeten engeren Firmierung, ähnlich anderen großen geschichtsträchtigen Häusern wie dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg.

Aber auch thematisch sind frühneuzeitliche Policeyordnungen in einem Mittelalterlichen Kriminalmuseum naheliegend. Der längsten Zeit unserer Rechtsgeschich-

te war eine strikte Differenzierung von Rechtsgebieten heutiger Provenienz fremd. So bricht sich etwa die Scheidung von Zivil- und Strafrecht erst ab dem Hochmittelalter und dann sehr vorsichtig Bahn. Insoweit fungieren die den Policeyordnungen gewidmeten Präsenzausstellungsbereiche als Scharnier zwischen der Strafrechtsgeschichte im engeren Sinne und der Sozial-, Herrschafts- und Verwaltungsrechtsgeschichte. Sie weiten den Vorstellungshorizont der Gäste vom Fokus auf Folter und Todesstrafe hin zu einem breiteren Verständnis der weitläufigen und feingliedrigen rechtlichen Durchdringung des Lebens in „alter Zeit“. Museumspädagogisch wird dabei bewusst der Faden auch bei den uns heute noch prägenden Vorstellungen und Visualisierungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts aufgenommen. Vermittels der gegenständlichen Zeugnisse historischen Rechtswesens und erläuternden Informationen erfolgt dann eine zeitgemäße und dem derzeitigen Kenntnisstand folgende Kontextualisierung.

Dass die Ausstellungsbereiche zur „Guten Policey“ – Wolfgang Wüst spricht von der „guten“ Policey, um zu betonen, dass sie keineswegs immer heilbringend war – mittlerweile einen Schwerpunkt der Sammlung bilden, verdankt sich dem Stifter und langjährigen Museumsleiter, Christoph Hinckeldey (1922–1994). Bereits früh faszinierten den Juristen Hinckeldey die historischen Policey-Ordnungen. Viele Jahre Forschungsarbeit mündeten in eine Doktorarbeit mit dem Arbeitstitel „Die Polizeiordnungen der ehemals freien Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber“. Sehr zum Leidwesen der Rothenburger Stadtgeschichte konnte diese nicht mehr abgeschlossen werden. Auch heute noch nehmen die Kapitel zu den Policeyordnungen in den deutschen und englischen Begleitbänden zur Präsenzausstellung („Justiz in alter Zeit“ und „Criminal Justice through the Ages“) mit jeweils über einhundert Seiten einen breiten Raum ein. Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass die Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums sich nunmehr in einem eigenständigen Band den Policeyordnungen widmet.

Der vorliegende Band soll dem geneigten Leser einen tieferen Einblick in die Geschichte und Wirkungsweise frühneuzeitlicher Normen geben. Wir freuen uns, dass wir mit dem Landeshistoriker Wolfgang Wüst eine Koryphäe auf dem Gebiet der frühneuzeitlichen Policeyordnungen für unsere Schriftenreihe gewinnen konnten. Fast zwanzig Jahre lehrte und forschte Wolfgang Wüst auf dem Lehrstuhl für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Mit weit über 400 Titeln gilt seine Publikationstätig-

keit nicht nur in Fachkreisen als äußerst bemerkenswert – das von ihm herausgegebene und mittlerweile acht Bände umfassende, vorzügliche Quellenwerk zu frühmodernen Normsetzungen („Die ‚gute‘ Policey im Reichskreis“) gilt bereits heute als unverzichtbare Grundlagenarbeit. Der bewusst gewählte regionale Zugang der Reihe und der vorliegenden Publikation lässt längst verlorene Welten der Frühen Neuzeit in ihren ganz individuellen Verästelungen greifbar werden. Möge das weite Spektrum der in den Policeyordnungen geregelten Lebensbereiche dem Leser einen erhellenden Blick hinter die Kulissen der „großen“ Geschichte eröffnen.

Rothenburg o.d.T., Pfingsten 2021

Dr. Markus Hirte, LL.M.

Geschäftsführender Direktor des Mittelalterlichen Kriminalmuseums



# Geleitwort



© Karl Härter

Die *gute Policey* bildet einen Schlüssel zum Verständnis und zur Erforschung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte – in Europa, im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und in Franken. Seit dem späten Mittelalter erließen Staaten, Territorien, Städte und andere Obrigkeiten zahllose *Policey*-ordnungen, um „gute Ordnung und *Policey*“ zu erhalten.

Im vorliegenden Band präsentiert Wolfgang Wüst städtische Ordnungen insbesondere der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, Ordnungen der Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth, *Policey*gesetze adeliger Herrschaften, Dorf- und Gemeindeordnungen und die *Policey*ordnung des Fränkischen Reichskreises. Ausgehend von diesen gut gewählten, exemplarischen Beispielen stellt er kenntnisreich wie anschaulich die Bandbreite *guter Policey* dar: *Policey*ordnungen bzw. Ordnungsgesetze regelten nahezu alle Bereiche von Gesellschaft, Wirtschaft, Umwelt, Kultur und Alltagsleben und bildeten eine wichtige Grundlage für Verwaltung und Justiz. Dadurch ergänzte und erweiterte die *Policey*gesetzgebung auch das traditionelle Strafrecht, normierte Ordnungswidrigkeiten und Delikte, etablierte neue Maßnahmen zur Kontrolle und Verfolgung von Kriminalität und erweiterte die Strafmöglichkeiten. *Policey*, Kriminalität und Strafjustiz bilden folglich einen für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Geschichte wesentlichen Zusammenhang. Die Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte – und damit auch deren Präsentation im Mittelalterlichen Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber – ist daher eng mit der Geschichte der *Policey*ordnungen und der *guten Policey* verknüpft. Darauf hat bereits der Band „Justiz in alter Zeit“ aus der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums hingewiesen.

Insofern ist die *gute Policey* als historisches Forschungsthema keineswegs auf die Rechtsgeschichte begrenzt. Neben Kriminalitäts-, Verwaltungs-, Sozial-, Wirt-

schafts- und Kulturgeschichte hat insbesondere auch die Landesgeschichte Policyeordnungen als Quelle genutzt, um eine große Vielfalt unterschiedlicher historischer Forschungsthemen zu bearbeiten. Der vorliegende Band zu *Frankens Policye* demonstriert dies eindringlich. Ausgehend von den Quellen – den Ordnungsgesetzen, die unterschiedliche Obrigkeiten des Fränkischen Reichskreises erlassen haben – entfaltet Wolfgang Wüst ein breites Panorama der *guten Policye* im frühneuzeitlichen Franken.

Die Policyeordnungen beschäftigten sich z. B. mit Festen wie Taufe, Hochzeit und Kirchweih, wollten übermäßiges „Saufen“, „Fressen“, „unzüchtiges Tanzen“ und „Spielen“ (d. h. Glücksspiel) unterbinden und damit auch abweichende und kriminelle Verhaltensweisen verhindern oder strafen. Im Fokus standen ebenfalls Religion und Konfession und damit religiöse Devianz bzw. Delikte. Dazu zählten die Gotteslästerung – ein auch im Strafrecht kriminalisiertes Verbrechen – Fluchen und Schwören, der Besuch der Gottesdienste und viele andere „Sünden“, die in Policyegesetzen als Ordnungswidrigkeiten oder gar Verbrechen behandelt wurden. Mittels *guter Policye* wollten folglich auch die Obrigkeiten in Franken ein „gottgefälliges Leben“ ihrer Untertanen sicherstellen, die Konfessionalisierung voranbringen und die religiöse bzw. konfessionelle Ordnung erhalten.

Hiermit verknüpft war auch die Reglementierung von Bettlern, Armenwesen und sozialer Fürsorge, wie beispielweise durch die Rothenburger Bettelordnung von 1691 oder die Mandate der Reichsstadt Schweinfurt. Damit etablierten bereits die frühneuzeitlichen Obrigkeiten eine umfassende Armenfürsorge, deren Prinzipien und Maßnahmen – wie z. B. die kommunale Zuständigkeit für die Versorgung von sozial Schwachen – noch die moderne Sozialpolitik prägen. Andererseits bedeutete dies aber auch Diskriminierung, soziale Disziplinierung und Kriminalisierung von sozialen Randgruppen, die als „Fremde“ und „Umherziehende“ aus der Ständegesellschaft ausgegrenzt und als Vaganten, Räuber und Diebe mit teils harten Strafen verfolgt wurden. Die Reglementierung und Kriminalisierung des Sexualverhaltens spielte ebenfalls eine wichtige Rolle in den fränkischen Policyeordnungen, die ergänzend zum Strafrecht Sexualdelikte wie Unzucht, Hurerei und Ehebruch kriminalisierten, weil diese die religiöse wie soziale Ordnung gefährdeten.

Eine zentrale Thematik, die Wolfgang Wüst in diesem Band am Beispiel der markgräflichen Waldordnung von 1531, der „Adelspolicye“ der fränkischen

Reichsritterschaft und der „Dorfpolicey“ darstellt, sind die Regelungen zum ländlichen Raum. Daran lassen sich lokale Rechts- und Verwaltungsstrukturen und die Vielfalt der ländlichen Lebens- und Wirtschaftsformen anschaulich nachvollziehen. Deutlich werden aber auch Gefahren und Bedrohungen der Lebensgrundlagen der Menschen, die uns heute kaum noch bewusst sind: Die Ausrottung der Sperlinge, Raupen und Maulwürfe als Schädlinge und Ungeziefer in der abgedruckten Policeyordnung der Freiherren von Hutten ist hierfür ein eindrückliches Beispiel. Es zeigt die Relevanz der Policeyordnungen für eine moderne Umweltgeschichte, die im Übrigen auch die Wurzeln von Eingriffen in die Natur durch staatliche Normgebung deutlich machen kann.

Mit diesem Band erhalten die Leserinnen und Leser folglich einen unmittelbaren wie anschaulichen Einblick in Recht, Verwaltung und Alltag sowie Probleme und Gefährdungen der vormodernen Welt, denen die Obrigkeiten mit Policynormen begegnete, um Ordnung und Sicherheit zu erhalten. Deutlich wird auch die Verknüpfung Frankens mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Der Fränkische Reichskreis erließ – anders als andere Reichskreise – eine eigene bedeutende Policeyordnung, die in diesem Band ediert ist. Darüber hinaus zeigen auch weitere der hier präsentierten Ordnungen vielfältige Bezüge zum Reich und den drei Reichspoliceyordnungen von 1530, 1548 und 1577 im Besonderen, deren Normen und Regelungen die *Policey Frankens* mit prägten. Als Kenner der Reichsgeschichte wie der Landesgeschichte Frankens demonstriert Wolfgang Wüst erneut, dass *gute Policey* und Policeygesetzgebung die vielfältigen Regionen, Räume und Ebenen des Alten Reiches miteinander verknüpften – vom Dorf und der reichsritterlichen Herrschaft, über Reichsstädte und Landesherrschaften bis zu den Reichskreisen und dem Kaiser.

Die Darstellung der *Policey Frankens* basiert auf einer tiefen Kenntnis des Forschungsstands und auf jahrelangen produktiven eigenen Forschungen des Autors. Davon zeugt insbesondere die von Wolfgang Wüst herausgegebene achtbändige Reihe zur „guten“ Policey im Reichskreis, die der Forschung Hunderte von Policeyordnungen aus dem südwestdeutschen Raum in exzellenter Edition zur Verfügung stellt. Davon hat auch dieser Band zu *Frankens Policey* sehr profitiert. Die Edition komplementiert und erweitert das vom Unterzeichnenden und Michael Stolleis herausgegebene Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, das inzwischen als Datenbank online zur Verfügung steht und ebenfalls zahlreiche Ordnungsgesetze aus dem fränkischen Raum er-

schließt. Insofern informiert der von Wolfgang Wüst verfasste Band zur *fränkischen Policy* nicht nur hervorragend und quellennah über gute Ordnung und Ordnungsgesetze im Mittelalter und der Frühen Neuzeit, sondern er regt auch zur weiteren Beschäftigung mit der *guten Policy* und den mannigfaltigen Policyordnungen an.

Frankfurt am Main, im Juni 2021

Prof. Dr. Karl Härter

Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte  
und Rechtstheorie, Frankfurt am Main

# Vorwort



© Wolfgang Wüst

Anlässlich des Zentenariums des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg ob der Tauber bat mich der geschäftsführende Direktor, Dr. Markus Hirte, LL.M., für die renommierte Schriftenreihe des Museums – die Bände werden durch die Wissenschaftliche Buchgesellschaft in Darmstadt (wbg) verlegt – einen Band zur „guten“ Policy vorzugsweise mit fränkischen Quellen zu verfassen. Diesem Wunsch bin ich gerne nachgekommen, zumal der Doyen internationaler Policyforschung, Prof. Dr. Karl Härter vom Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt am Main, und der an der Universität Jena promovierte Rechts-

wissenschaftler Markus Hirte mit einem wegweisenden Gruß- und Geleitwort das Unternehmen unterstützten.

Der vorliegende Band stützt sich auf die im Zeitraum von 2001 bis 2018 am Erlanger Lehrstuhl für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte entstandenen acht Quellen- und Editionsbande zur „guten“ Policy im Reichskreis. Diese Veröffentlichungen fokussieren mit insgesamt fast 400 Ordnungen – eine Auswahl zielt auch diesen Band – die Normenentwicklung der Frühmoderne, gelegentlich ins 15. und 19. Jahrhundert ausgreifend. Die Kapitel von „Frankens Policy – Alltag, Recht und Ordnung in der Frühen Neuzeit – Analysen und Texte“ orientieren sich an bisherigen Referenzwerken (siehe S. 372 f.), wobei Neues dazukam, aber auch Bewährtes aus Konzeptions- und Platzgründen über Bord gehen musste. So fehlen beispielsweise die Ordnungen aus den drei (alt-)fränkischen Hochstiften Bamberg, Eichstätt und Würzburg. Ferner haben die Glossare und Register der Referenzwerke weiterhin Gültigkeit, um im Zweifelsfall Erläuterungen für die spätmittelalterliche oder frühneuzeitliche Quellsprache dieses Bandes zu geben.

Worum geht es konkret in unserem neuen Buch? Ein erster Blick auf die Rückseite des Buchumschlags hilft hier weiter: „In der Antike entworfen, im Spät-

mittelalter geboren und in der Frühen Neuzeit umgesetzt, veränderte die ‚gute‘ Policey die Gesellschaft und den Alltag der Menschen grundlegend und nachhaltig. Im Fränkischen Reichskreis entwarf man in den Kanzleien ungezählter geistlicher wie weltlicher Grund-, Vogtei- und Gerichtsherren eine Vielzahl an Dekreten, Erlassen, Verordnungen und Reglements.“ In Auswahl präsentiert unser Band daraus einige repräsentative Beispiele, wobei die imposante Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber besondere Beachtung findet. Wir würdigen den *genius loci*.

Ich danke allen Personen und Institutionen (Archive, Bibliotheken), die beigetragen haben, dass der vorliegende Band trotz pandemischer Zeiten (2020/21) zeitgerecht erscheinen konnte. Unschätzbare Hilfe erfuhr ich neben dem Personal des Mittelalterlichen Kriminalmuseums wiederum von der redaktionellen Erfahrung von Herrn Christoph Gunkel, M.A. (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg), von meiner unendlich geduldigen Ehefrau Sabine Wüst mit unserem impulsgebenden Sohn Carl in Nürnberg sowie von der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft (Darmstadt) mit Frau Lea Eggers und Frau Svenja Pasche.

Ich wünsche dem neuen vierzehnten Band der Schriftenreihe eine gute Aufnahme bei den Museumsbesuchern, im Buchhandel sowie in Forschung und Lehre.

Nürnberg, zur Sommersonnenwende am 21. Juni 2021

Prof. em. Dr. Wolfgang Wüst

1. Vorsitzender der Fränkischen Arbeitsgemeinschaft e. V.

# A. Auftakt – Alles Polickey oder was?

Die Historikerin Andrea Iseli stellte 2009 angesichts der im Mittelalterlichen Kriminalmuseum in Rothenburg ob der Tauber zahlreich überlieferten Polickeyquellen des 15. bis 19. Jahrhunderts eine keineswegs unberechtigte Frage nach der Epochenbenennung: „Könnte die gute Polickey den Absolutismus oder die Sozialdisziplinierungsthese als Signum einer ganzen Epoche ersetzen? Auf diese ‚Nobilitierung‘ des Konzepts konnte sich die Forschergemeinde bisher nicht einigen, bietet aber quasi als Ersatz neue Interpretationen des Phänomens Polickey an.“<sup>1</sup> Diese Feststellung blieb trotz sich intensivierender Vorbehalte<sup>2</sup> gegen einseitige Epochenzuschreibungen in der frühen Neuzeit unter den Schlagworten Absolutismus, Konfessionalisierung oder Sozialdisziplinierung prinzipiell bestehen.

Im Gegenteil scheint der Hype internationaler Polickeyforschung seit einigen Jahren vorüber zu sein. Der 1997 auf Initiative von André Holenstein (Bern), Frank Konersmann (Bielefeld) und Gerhard Sälter (Berlin) begründete, interdisziplinär ausgerichtete „Arbeitskreis Polickey/Polizei im vormodernen Europa“<sup>3</sup> der lange Zeit mit Diskussionsrunden und Veröffentlichungen die Szene beherrschte, stellte 2010 mit einem letzten Arbeitstreffen in Stuttgart-Hohenheim zum Thema „Gren-

---

<sup>1</sup> Andrea ISELI, *Gute Polickey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit* (UTB 3271), Stuttgart 2009, S. 131. Vgl. ferner: DIES., „Bonne police“. Frühneuzeitliches Verständnis von der guten Ordnung eines Staates in Frankreich (Frühneuzeit-Forschungen 11), Epfendorf 2003.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die von Jonas Hübner in einer Buchbesprechung zur UTB-Veröffentlichung vorgebrachten Einwände: Jonas HÜBNER, Rezension zu: *Iseli, Andrea: Gute Polickey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit. Stuttgart 2009*. ISBN 978-3-8252-3271-9, in: H-Soz-Kult, 19.4.2011, URL: [www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-14021](http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-14021) (Zugriff: 25.5.2021).

<sup>3</sup> Der Arbeitskreis verstand sich nicht als Konkurrent, sondern als Ergänzung zu dem von 1991 bis 2010 unter der Leitung von Gerd Schwerhoff bestehenden Arbeitskreis „Historische Kriminalitätsforschung in der Vormoderne“ und zu den jährlichen Kolloquien zur modernen Polizeigeschichte.

zen als Dimensionen von Policy, Strafjustiz und Kriminalität vom Mittelalter bis zur Gegenwart“ seine Tätigkeit weitgehend ein. Auf der Internetseite des Arbeitskreises enden die Einträge mit einer Anzeige zu Wolfgang Neuraths Artikel in der Online-Zeitschrift „Medienimpulse“ zum Titel: „Policy, Biopolitik und Liberalismus. Vom Zugriff der Macht auf das Leben“. In dem Beitrag ging es aus historischer Perspektive um Diskurse zur Biopolitik. Sie zeigten, dass „das Foucaultsche Konzept der *gouvernementalité* von der Policy des 18. Jahrhunderts bis hin zum aktuellen (Neo-)Liberalismus seine Macht keineswegs verloren hat“.<sup>4</sup> Der entsprechende Eintrag stammt vom 29. Juni 2012.<sup>5</sup> Ruhiger ist es auch um die Policy-Aktivitäten am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main geworden, wo über Jahrzehnte unter Leitung der Rechtshistoriker Michael Stolleis (1941–2021) und Karl Härter (\* 1956) das zunächst analog konzipierte Wahnsinnsunternehmen „Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit“ und die seit 1999 bestehende Veröffentlichungsreihe „Studien zu Policy, Kriminalitätsgeschichte und Konfliktregulierung“ – sie sind in einfacher Druckausstattung in dem für Iuridica ausgewiesenen Verlag Vittorio Klostermann<sup>6</sup> erschienen – den Takt der Policyforschung vorgaben. Bezeichnenderweise wurde 2012 – just im Abschiedsjahr der zuletzt von Wien (Josef Pauser) betreuten Internetplattform des genannten Arbeitskreises Policy/Polizei – der Reihentitel geändert. Gestrichen wurde jetzt die ältere, enger geführte Bezeichnung „Studien zu Policy und Policywissenschaft“. Im Kontext koordinierter Programme sind unter dem Schirm akademischer Qualifizierungsschriften (Promotionen, Habilitationen) und individueller rechtshistorischer Forschungsinteressen weitere bahnbrechende Grundlagenwerke zur „guten“ Policy entstanden. Sie sind zeitlich und regional weit gestreut; von Interesse sind sie für uns vor allem wegen ihrer gelungenen Einordnung regionaler Aussagen in das europäische Geschehen. Aktuell zählen in unvollständiger Auswahl zu diesem

---

<sup>4</sup> Wolfgang NEURATH, Policy, Biopolitik und Liberalismus. Vom Zugriff der Macht auf das Leben (Bios), in: Medienimpulse-Online 50/2 (2012), DOI: <https://doi.org/10.21243/mi-02-12-09> (Zugriff: 20.3.2019).

<sup>5</sup> URL: <https://www.univie.ac.at/policy-ak/> (Zugriff: 20.3.2019).

<sup>6</sup> URL: <https://www.klostermann.de> (Zugriff: 20.3.2019).

Forscherkreis neben Karl Härter<sup>7</sup> insbesondere André Hohenstein,<sup>8</sup> Martin Schennach<sup>9</sup> und Thomas Simon.<sup>10</sup>

In Fortführung zu diesen überregional, ja europäisch ausgerichteten Projekten verstand und versteht sich seit dem Jahr 2000 das auf Süddeutschland begrenzte, mehrbändige Editions- und Quellenprogramm des Erlanger Lehrstuhls für Landesgeschichte „Die ‚gute‘ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches“ als ein Plädoyer, das Policy-Thema in die historischen Überschriften zu bringen. Acht Quellenbände<sup>11</sup> zur Policy im Reichskreis bieten eine Grundlage für die Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber. Die ehemalige Reichsstadt Rothenburg, in

---

<sup>7</sup> Karl HÄRTER, Policy und Strafrecht in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Bde. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 190), Frankfurt am Main 2005; DERS., Polizei, in: Friedrich JÄGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10, Stuttgart 2009, Sp. 170–180; DERS., Die Verwaltung der „guten Policy“: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung, in: Michael HOCHEDLINGER/Thomas WINKELBAUER (Hg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57), Wien 2010, S. 243–269; DERS., Security and “Gute Policy” in early modern Europe: Concepts, laws, and instruments, in: Historical Social Research 35/4 (2010), S. 41–65; DERS., Kirchengrund und gute Policy: die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts im Kontext der vormodernen Ordnungsgesetzgebung, in: Sabine AREND/Norbert HAAG/Sabine HOLTZ (Hg.), Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Spannungsfeld von Religion, Politik und Gesellschaft (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 24), Epfendorf 2013, S. 31–48.

<sup>8</sup> André HOHENSTEIN, „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bde. (Frühneuzeit-Forschungen 9/1–2), Epfendorf 2003.

<sup>9</sup> Martin SCHENNACH, Jagdrecht, Wilderei und „gute Policy“. Normen und ihre Durchsetzung im frühneuzeitlichen Tirol (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 2007; DERS., Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28), Köln 2010.

<sup>10</sup> Thomas SIMON, Policy im kameralistischen Verwaltungsstaat: Das Beispiel Preußen, in: Karl HÄRTER (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Ius Commune, Sonderheft 129), Frankfurt am Main 2000, S. 473–496; DERS., „Gute Policy“. Ordnungsbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170), Frankfurt am Main 2004; DERS., Das Policyrecht des 18. Jahrhunderts als Teil des „Teutschen Privatrechts“. Zum Verhältnis von „Recht“ und „Policy“, in: Rechtsgeschichte – Legal History 19 (2011), S. 309–321.

<sup>11</sup> Wolfgang WÜST (Hg.), Policy, Bde. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und Bilanz.

deren Mauern 1393 bis 1410 die Johanniter-Komturei – es handelt sich um den heutigen Museumsstandort – errichtet wurde, trat im 17. und 18. Jahrhundert selbst mit umfangreichen Ordnungen in die Welt der „guten“ Policy ein. Für Rothenburg stehen als Beispiele vier gedruckte Policy-Verfügungen, wobei 1721 ältere Satzungen für das engere Stadtgebiet und 1723 für die weitläufige Landhege<sup>12</sup> zusammengefasst wurden. Ungeachtet seiner älteren, antiken Wurzeln markierte der Policy-Begriff in den Reichsstädten und in anderen süddeutschen Quellen seit dem späten Mittelalter zunächst noch vereinzelt, später immer häufiger ein generelles und zeitlich übergreifendes Ordnungssystem.

Welche Argumente sprechen nun für eine epochale Policy-Zuschreibung? Es ist zunächst, wie gesagt, die Ordnung selbst, die als Grundkonstante gesellschaftlicher Entwicklungen zu gelten hat. „Gut“ setzten wir dabei allerdings in Anführungszeichen, weil sicher nicht alle Policyordnungen für die Betroffenen positive Effekte brachten. Nimmt man die euphemistisch formulierten Wiederholungssequenzen in den Arengen vieler Policygesetze ernst, dann hatten Vorgänger und Vorfahren des jeweiligen Gesetzgebers schlecht befolgte Ordnungen verkünden lassen. Sie wurden jedenfalls nicht oder nur teilweise implementiert, wenngleich die neuere Forschung in den Textwiederholungen frühmoderner Dekrete eine gängige Praxis Mächtiger im Sinne perpetuierter Herrschaft zu erkennen glaubt. An vielen süddeutschen Orten ging man freimütig mit der Unvollkommenheit älterer Ordnungen um. Im Hochstift Bamberg errichtete man deshalb 1616 aus einer ganz simplen Einsicht heraus eine neue Ordnung, da sich der Blick auf „*kleidungen, anstellung der heu<sup>o</sup>rathsta<sup>g</sup>, hochzeiten, kindtau<sup>ff</sup>en, begrebnu<sup>ß</sup>en vnd anderer zusammenkun<sup>ff</sup>ten*“ trübte. „*So kommen vns doch fast aller ortten vielfeltige clagen fu<sup>o</sup>r, befinden es auch selbsten im werck, daß ein zimliche zeithero, solche wohlmeinende satzungen wenig gefruchtet, allerhandt unordnungen vnd mißbreuch, sonderlich in claydungen, essen vnd trincken, uff hochzeiten, kindtau<sup>ff</sup>en, vnd andern zusammenkun<sup>ff</sup>ten, darwider auffkommen, auch von tag zu tag zu vnserer vnderthanen, derselben weib vnd kinder eusserstem verderben vnd vndergang je lenger je beschwerlicher einreissen vnd*

---

<sup>12</sup> Alois SCHNEIDER, Grenzlinien spätmittelalterlicher städtischer Territorialherrschaften. Die Schwäbisch Haller und Rothenburger Landhege, in: Gabriele ISENBERG/Barbara SCHOLKMANN (Hg.), Die Befestigung der mittelalterlichen Stadt (Städteforschung A 45), Köln u. a. 1997, S. 111–135.

vberhandt“ nehmen.<sup>13</sup> Der regierende Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen (reg. 1609–1622) haderte jedenfalls mit der Arbeit seiner Amtsvorgänger. 1686 folgte dann unter Fürstbischof Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg (reg. 1683–1693) bereits die nächste „reformirte“ Policyordnung mit ganz ähnlichen Ordnungsvorgaben.

Etwas milder im Ton ging 1725 der Abt von Münsterschwarzach Januarius Schwab (reg. 1717–1742) mit der Tradition und dem Blick auf das legislative Stückwerk seiner Vorgänger um. Nachdem „in denen bißherigen troublen zeiten und vielen veränderungen sich auch viele unordnungen und jrrungen dahier vorm closter ergeben und eingerissen, als hat der hochwürdige in Gott herr, herr Januarius abbt und prælat zu Münsterschwarzach unser allerseits gnädiger herr eine nothdurfft zu seyn ermessen beÿ regirung deß auch hochwürdigen abbtten Joanni Burcardi miltseeligster gedächtnuß von weÿlandt Martini Mathæi Schwarzach[ischer] secretario verfaßte alten archiven aufbehaltene, von folgenten herrn gehalten und noch jüngstens von abbt Benedict im 1657. [Jahr] vermehrte, leztens aber unterm abbt Placidum den 20.<sup>ten</sup> martÿ 1679 publicirte dorfsordnung hinwiederumb verneuern und wie geschehen beÿ der canzleÿ auf heut den 9.<sup>ten</sup> juni im jahr 1725 hiezu gebottenen sambtlichen vorm closter wohnhafften und unterthanen vortragen“ zu lassen.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Wolfgang Wüst (Hg.), Policy, Bd. 2, S. 469: „Des hochwürdigen fürsten vnd herrn, herrn Johann Gottfriden bischoffen zu Bamberg vnd dombpropsten zu Wu<sup>r</sup>rtzburg etc. vnsers gnedigen fürsten vnd herrn erneuertes mandat vnd ordnung“, 12. Januar 1616. Zur Bamberger Quellen- und Policyforschung vgl. insbesondere: Johannes STAUDENMAIER, Gute Policy in Hochstift und Stadt Bamberg. Normgebung, Herrschaftspraxis und Machtbeziehungen vor dem Dreißigjährigen Krieg (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 2012.

<sup>14</sup> Wolfgang Wüst (Hg.), Policy, Bd. 2, S. 387.

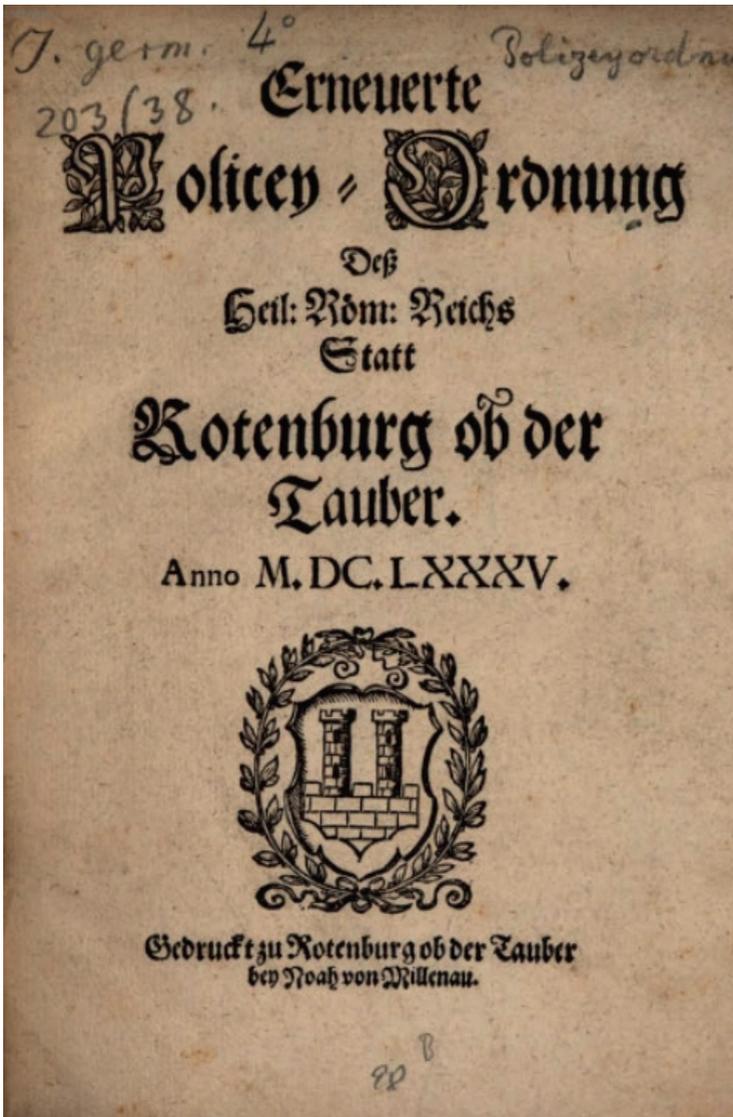


Abb. 1: „Erneuerte Policy=Ordnung Deß Heil: Röm: Reichs Statt Rotenburg ob der Tauber. Anno M.DC.LXXXV.; Actum & Decretum in Senatu, Freytags den 18. Dec. 1685“, Rothenburg ob der Tauber (Noah von Millenau) 1685. Bildnachweis: BSB, 4° J.germ.203/38; UB Augsburg, 02/XII.6.4.142.

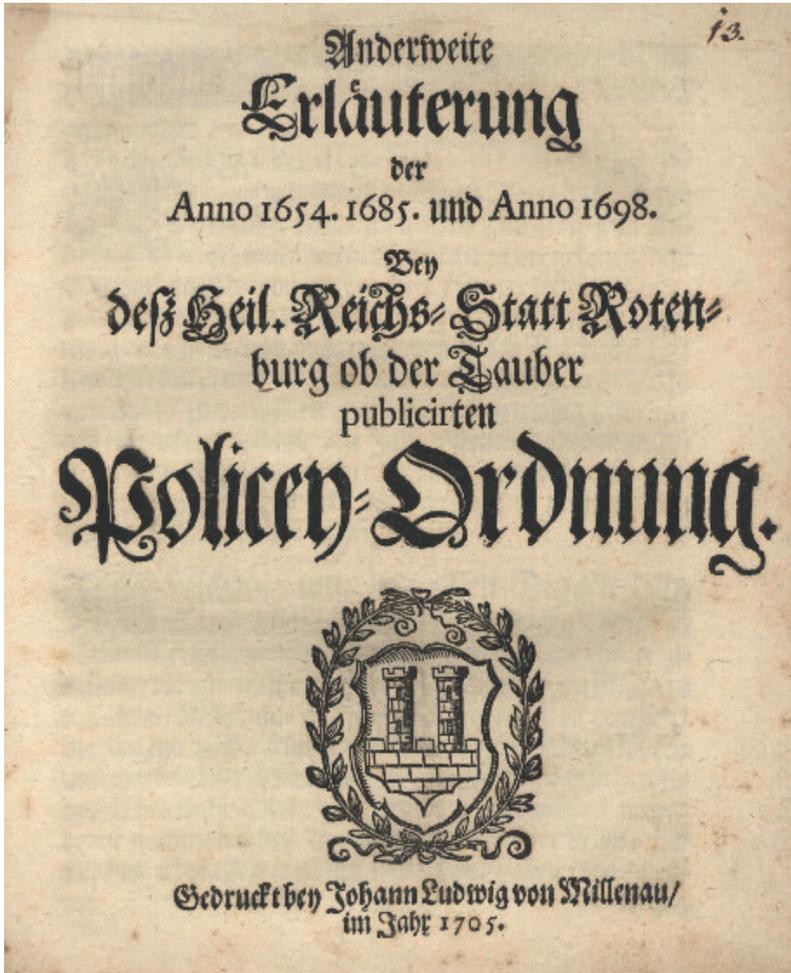


Abb. 2: „Anderweite Erläuterung der Anno 1654. 1685. und Anno 1698. Bey desz Heil. Reichs=Statt Rotenburg ob der Tauber publicirten Polices=Ordnung.“, Rothenburg ob der Tauber (Johann Ludwig von Millenau) 1705.  
Bildnachweis: SLUB Dresden, *Hist.urb.Germ.1004.m,13.*

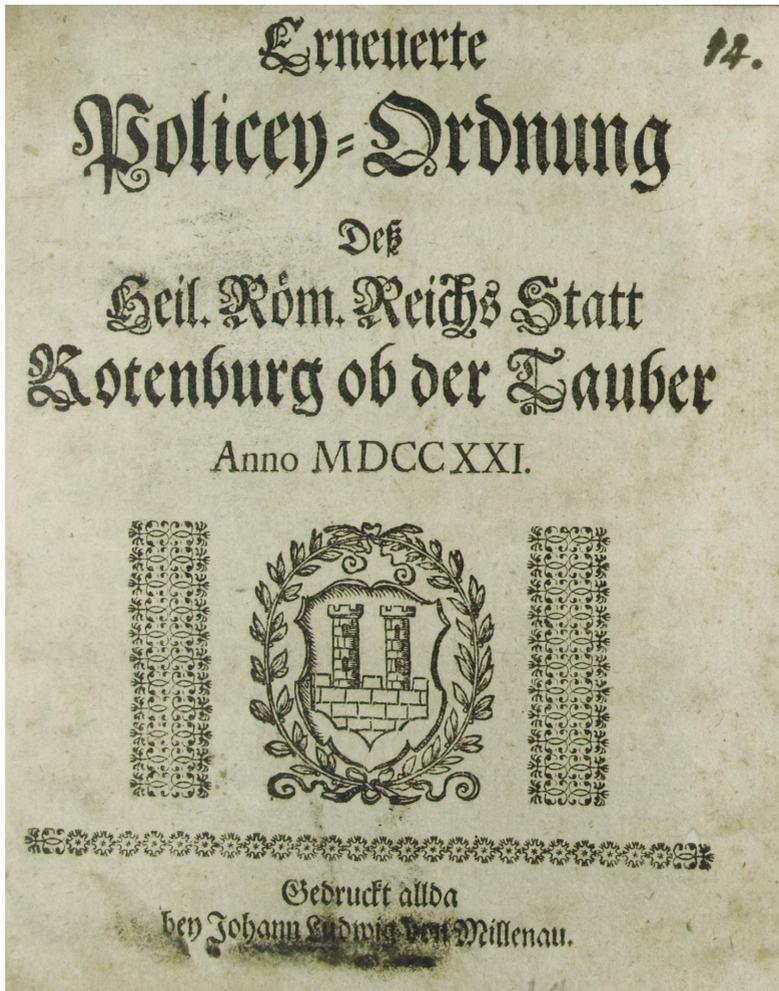


Abb. 3: „Erneuerte Policy=Ordnung Des Heil[igen] Ro[m]ischen Reichs Statt Rothenburg ob der Tauber, Anno MDCCXXI.“, Rothenburg ob der Tauber (Johann Ludwig von Millenau) 1721, Titelblatt.  
Bildnachweis: SLUB Dresden, Hist.urb.Germ.1004.m,14.

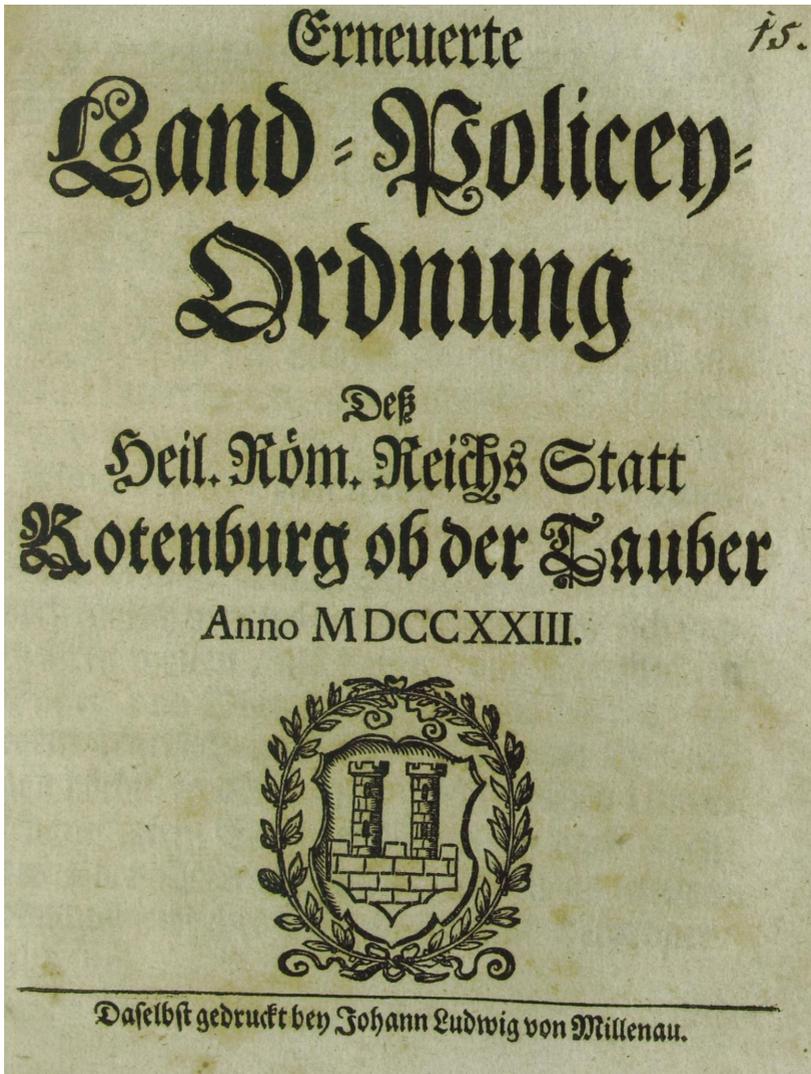


Abb. 4: „Erneuerte Land=Policey=Ordnung Des Heil. Röm. Reichs Statt Rotenburg ob der Tauber, Anno MDCCXXIII.; Actum & decretum in Senatu, Freytags den 5. Nov. 1723“, Rothenburg ob der Tauber (Johann Ludwig von Millenau) 1723, Titelblatt.  
Bildnachweis: SLUB Dresden, Hist.urb.Germ.1004.m,15; VD 18, 11364092.

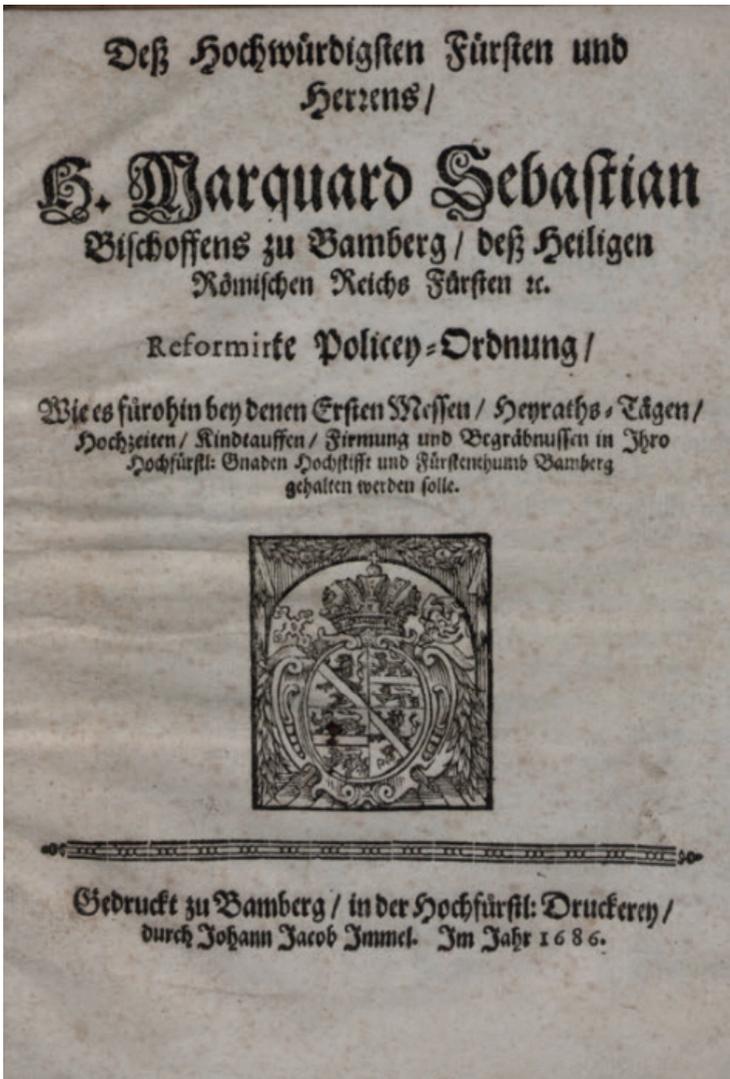


Abb. 5: „Deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrens/ H[errn] Marquard Sebastian, Bischoffens zu Bamberg/ deß Heiligen Römischen Reichs Fürsten etc. Reformirte Policy=Ordnung/ [...]“, Bamberg (Johann Jacob Immel) 1686. Bildnachweis: StA Bamberg, Drucksachen, Ordnung von 1686.

Ein weiteres Argument für die epochale Zuschreibung der „guten“ Policey ist der lange Zeitraum, den die territorialen oder städtischen Ordnungshüter für sich reklamierten. In der unterfränkischen Benediktinerabtei Münsterschwarzach führte man die lokalen Adressaten im 18. Jahrhundert in einer Mischung aus frühmodernem Policeyrecht, fürstlicher *benevolentia* und absolutistischem Herrschaftsstil bis in die Jahre der Klostergründung zurück, um künftig die Welt im Klosterland mit althergebrachten und erprobten Normierungen zu segnen. In der Arenga einer Generalordnung für alle „*vorm Closter wohnenden*“ hielten es Abt und Konvent noch ganz mit der Tradition: „*Es ist aber förderst zu wissen, daß schon vor 905 [Jahren] im 816.<sup>ten</sup> jahr nach Christi heyl bringenten menscherdung Magingaudus ein gefürsteter graff von Rottenburg Gott und der heiligen Felicitati zu ehren hiesiges closter gestiftet und solchem neben anderen auch daß dörflein Ipsigarim: dann also würde dieser orth, in welchen er sein fürstliches Schloss gehabt gennemet: geschenket und die inwohner leibaÿgen eingehändig als Burckhardum Anthonium Rotholdum, Ranfridum, Helbridum und andern mehr undt syind also die unterthanen vor dem closter die verehste und altiste die vor allen andern mit nahmen in des closters alten büchern und briefen genemet werden [...]*.“<sup>15</sup> Verweise auf ältere Gesetzeswerke finden sich auch andernorts, so beispielsweise in schwäbischen Ordnungen. Der Haupttext der Policeyordnung des adeligen Damenstifts Edelstetten von 1671 stammte zwar aus der Feder des damaligen Obervogts Johann Friedrich Molitor, doch rezipierte er vielfach ältere Rechte. Namentlich wurde auf die ältere Stiftsordnung von 1625 Bezug genommen. Zudem zitierte der Verfasser zahlreiche Passagen aus vorangegangenen Gerichtsordnungen und Protokollen, die im Einzelnen bis zum Jahr 1427 zurückreichten.<sup>16</sup>

Die Policey als Epochenbegriff bietet sich neben zeitlich ausgreifender Systematik auch aus einem weiteren Grund an. Die klar formulierten Bezüge regionaler Ordnungen zum Korpus der Reichspolicey des 16. Jahrhunderts entkleiden die gedruckten wie die handschriftlich überlieferten Stücke ihrer Provinzialität. Sie nehmen nicht nur Reichsrecht auf, sondern adaptierten und modernisier-

---

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> StA Augsburg, Damenstift Edelstetten, B 27 (Alte Signatur: Laden XIV, Fascicul 11, Nr. 16); Wolfgang WÜST (Hg.), Policey, Bd. 1, S. 296–325; DERS., Das reichsunmittelbare adelige Damenstift Edelstetten im Spiegel der „guten“ Policey von 1625/71, in: Schwabenspiegel. Jahrbuch für Literatur, Sprache und Spiel 2017 (2018), S. 59–73.

ten die europäischen Vorlagen der Jahre 1530, 1547 und 1577.<sup>17</sup> Wählen wir für die Nachweise markgräfliche Gesetze, dann sehen wir, wie Ordnungen vielfach bewusst an die Vorgaben der Reichsgesetze anknüpften. Die Reichspolicey wurde zur Richtschnur für territoriales Handeln;<sup>18</sup> ja sie rechtfertigten vor Ort eine Intensivierung des legislativen Outputs. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1539–1603) – er regierte seit 1557 in Personalunion im „*oberbergirgischen*“ Landesteil Kulmbach-Bayreuth – ließ fast wortgleich im Vorspann zu seiner Landesordnung 1549 und 1566 erläutern: „*Polliceyordnung etlicher punct vnnd artickel, in welchen vermög des Heiligen Römischen Reichs, verschinen [15]48. jars, vff deme dazumal zu Augspurg gehaltenem reichstag, vffgerichten vnd publicirten ordnung vnd reformation guter pollicey, einer jeden obrigkeit, selbst fürsehung zuthun beuolhen, wie die in des durchleuchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn, herrn Georgen Friderichen marggraffens zu Brandenburg, etc. auch in Schlesien zu Jegerndorff, etc. hertzen, fürstenthumb, jetzo widerumb, von newem vbersehen vnnd außgangen. Anno 1566.*“<sup>19</sup> Und bei der Ausführung der einzelnen Bestimmungen verwies der Landesherr zu Ansbach und Bayreuth immer wieder auf die Legitimation durch Reichsorgane und auf den speziellen kaiserlichen Auftrag, Reichsgesetze subsidiär zu ergänzen. So schob die Ansbacher Kanzlei vor dem Absatz über die Ausrichtung von Hochzeiten ein: Es „*volgen hernach die artickel, darinn die römische kayserliche mayestat e[t]c. vnser aller gnedigster herr, den obrigkeiten, selbst ordnungen fürzunemen, beuelch gethan*“ hat.<sup>20</sup> 1549 zitierte die markgräfliche Kanzlei sogar blattweise nach der auf dem Geharnischten Reichstag von 1548 beschlossenen Reichspoliceyordnung: „*Vnd wo jemandt darüber sölche der kayserlichen mayestat vermanung vnd gebot ver-*

---

<sup>17</sup> Matthias WEBER, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (Ius Commune, Sonderhefte 146), Frankfurt am Main 2002; DERS., Ständische Disziplinierungsbestrebungen durch Polizeiordnungen und Mechanismen ihrer Durchsetzung – Regionalstudie Schlesien, in: Michael STOLLEIS unter Mitarbeit von Karl HÄRTER und Lothar SCHILLING (Hg.), Policy im Europa der Frühen Neuzeit (Ius Commune, Sonderhefte 83), Frankfurt am Main 1996, S. 333–377.

<sup>18</sup> Karl HÄRTER, „Gute Ordnung und Policy“ des Alten Reiches in der Region. Zum Einfluß der Reichspoliceygesetzgebung auf die Ordnungsgesetzgebung süddeutscher Reichsstände, in: Rolf KIESSLING/Sabine ULLMANN (Hg.), Das Reich in der Region: Während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Forum Suevicum 6), Konstanz 2005, S. 187–223.

<sup>19</sup> Wolfgang WÜST (Hg.), Policy, Bd. 2, S. 550 f.

<sup>20</sup> Ebd., S. 551.

brechen, vnd vberfarn würde, dieselben, bei der gesetzten peen vnd straf, wie die kayserlich reformation vnd ordnung ausweiset, zustraffen. Vnd aber die römisch kayserlich mayestat, vnser allergnedigster herr, am vierzehenden plat jrer kayserlichen mayestat pollicej vnd reformation, einen artickel (darjnn den obrigkeiten ordnungen fürzunemen beuolhen würdet) begreifen vnd stellen lassen hat [...].<sup>21</sup> Um die Reichsnähe policeylichen Handelns zu dokumentieren, konnte man zudem andere Formen wählen. So zeigte die Wahl eines symbolträchtigen Zeitpunkts vielfach programmatischen Charakter für das Mandat selbst. Der Rat der Reichsstadt Frankfurt am Main erließ beispielsweise eine seiner Policyordnungen so, dass sie exakt „auf dem [...] in Franckfurt a. M. angestellten Kayserlichen Wahl-Tag d[en] 16. Dez. 1741 publiciret“ werden konnte.<sup>22</sup>

Die Policymaterie würde sich für die großen Überschriften historischer Darstellungen auch aus einem weiteren Grund gut eignen. Die „gute“ Policy subsummierte die Gesellschaft als Ganzes. Ordnungen beschäftigten sich gleichermaßen intensiv mit dem luxuriösen Lebensstil und den Kleidungs- und Ernährungsgewohnheiten städtischer und ländlicher Oberschichten auf der einen Seite. Andererseits lebten Policyordnungen von der Disziplinierung der wachsenden Bettler- und Vagantenscharen oder den Verhaltensrichtlinien gegenüber todgeweihten Menschen mit kontagiösen epidemischen Erkrankungen. Belegen wir diese mit wenigen Beispielen aus fränkischen Reichsstädten. Die Nürnberger Kleider- und Hoffarts-Ordnung vom 28. April 1618 führte zu „den Trachten der Erbarn Mannspersonen“ im Patriziat Folgendes aus: „Erstlich ist denen im Vordersten Standt zu tragen erlaubet vnd zugelassen Schamlotene oder Tobine<sup>23</sup> Schauben/<sup>24</sup> deßgleichen Seidene Ma<sup>e</sup>ndel/ gefu<sup>e</sup>ttert vnd vngefu<sup>e</sup>ttert/ die gefu<sup>e</sup>tterten Schauben vnd Ma<sup>e</sup>ndel sollen von keinem ko<sup>e</sup>stlichern/ dann Ruckmadern<sup>25</sup> futter durchfu<sup>e</sup>ttert/ vnd die Ma<sup>e</sup>ndel von keinem ho<sup>e</sup>hern Zeug/ dann Canawatz/ oder Daffet/ darzu gantz glat vnd vngemodelt/ vnd mit keinerley sorten Sammat/ wie die genannt werden mo<sup>e</sup>gen

<sup>21</sup> Ebd., S. 524.

<sup>22</sup> BSB, 4 J.germ.204,1, Druck: Frankfurt am Main 1741.

<sup>23</sup> Aus Zobelpelz bestehend.

<sup>24</sup> Ein seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert bekannter, nicht gegürteter oder mit einer Prunkkette gehaltener Überrock aus Pelz oder mit Pelzkragen.

<sup>25</sup> Die Einteilung des Marderfells in Ruckmarder (Rückenseite des Marders, dunkel gefärbt) und Marderkehlen (Kehle des Marders, weiß oder hellbeige gefärbt) stammt aus dem 15. Jahrhundert und diente zur Abgrenzung des Pelzwertes.

*auch mit Damascat/<sup>26</sup> Atlaß oder gemodelten Seiden zeug nicht vnterfu<sup>e</sup>ttert sein/ Doch mo<sup>e</sup>gen sie auff die Ma<sup>e</sup>ndel zum Kragen/ Auffschlegen/ vnnd Bremwerck auffwendig herumb/ drey Elen Sammat vnd nicht mehr gebrauchen.<sup>27</sup> Mit einer Gruppe auf der sozialen Kehrseite der Gesellschaft beschäftigte sich, ähnlich wie ungezählte andere Armen- und Bettlermandate, eine am 1. Oktober 1777 verkündete Senatsweisung des Schweinfurter Rats. „Ist es ein allgemein richtig anerkannter Grund=Satz einer wohlgeordneten Policy, ein vorzügliches Augenmerck darauf zu nehmen, daß die Classe derjenigen Mitleyds=würdigen Menschen, welche Alters und sonstiger Gebrechlichkeit halber nicht zu arbeiten, weniger ihren Lebens=Unterhalt sich zu verschaffen im Stande sind, ernähret und versorget werden; So sind die Veranstellungen wider das Betteln ein nicht weniger würdig= und wichtiger Gegenstand einer wohleingerichteten Policy=Verordnung; Und nachdem man wahrgenommen, daß die Nachsicht des Bettelns nur zu einer bequemen Gelegenheit und schädlichsten Unterstuetzung der Faulheit gebrauchet worden, so hat man auch die Nothwendigkeit eingesehen, auf keinerley Weise einiges Betteln im Staate zu gestatten, so, daß man von gesammten Reichs= und Craysses= wegen nicht entübriget seyn wollen: Diesem Unheil abzuhelffen, wie solches die im öffentlichen Druck ergangene Patente des breiteren bestärcken.“<sup>28</sup>*

Policyordnungen sind – dies ist ein weiterer Gesichtspunkt – zeitlich übergreifend angelegt. Das betrifft sowohl den Lebenszyklus von der Geburt bis zum Tod als auch den Jahreszyklus, wenn Regelungen jahreszeitlich bedingte Vorgänge um-

---

<sup>26</sup> Der *Damascat*-Begriff zielt etymologisch auf den Entstehungsprozess von Damast, das Überlappen von kett- und schussichtigen Partien, ab.

<sup>27</sup> Wolfgang WÜST (Hg.), *Policy*, Bd. 7, S. 490 f.; Joachim PETERS (Bearb.), *Verneute Ordnung und Verbott der Hoffart/ Eines Edlen/ Ehrnvesten und Weisen Raths/ der Statt Nurmberg/ was vnter jhrer Burgerschaft/ Inwohnern/ Vntherthanen vnd Verwanthen/ jedem in seinem Standt/ von Manns vnd Weibspersonen/ in Bekleidungen zugelassen und verboten wird. Gedruckt bey Balthasar Scherffen MDCXVIII*, in: ebd., S. 489–504.

<sup>28</sup> Ebd., S. 599; Marina HELLER (Bearb.), *Kundmachung: Wie es in Ansehung des ganzlich abzustellenden Gassen=Bettelns, zumahlen auch unerzogener armen Kinder im Wayssen= und Arbeits=Haus zu halten, Schweinfurt 1.10.1777*, in: Wolfgang WÜST (Hg.), *Policy*, Bd. 7, S. 599–603.

schreiben wie den Weinbau<sup>29</sup> und die herbstliche Weinlese, die winterliche Wald-,<sup>30</sup> Brennholz- und Rodungsordnung, die Aussaat des Getreides im Frühjahr oder die jährlich wiederkehrenden Hochwassergefahren in Fluss- oder Wasserordnungen.<sup>31</sup> Zeitlich fixierte Gesellschaftsphänomene wurden somit keineswegs ausgespart. Sie wurden in ihrer thematischen Vielfalt aufgenommen und erfuhren durch die Policy ihre kurz- oder langzeitliche, mitunter auch epochenteilende Gliederung. Für den Quellenband zu den fränkischen Hochstiften Bamberg, Eichstätt und Würzburg ergab sich daraus die Überschrift „Ehe, Geburt, Tod und Nachlass“. Zum Nachweis zeitlich entfernter Abschnitte wählen wir Exempel aus einer Würzburger Hebammenordnung von 1739 sowie aus den zu Würzburg und Eichstätt erlassenen Trauerordnungen der Jahre 1747 und 1789. Eine hochstiftische Geburtshilfeordnung nahm dabei 1739 Anleihe am sogenannten Sündenfall in Genesis (Kapitel 3): *„Nachdeme die erschaffende Gnad und Allmacht GOTTes den Menschen nach dem eigenen Gõttlichen Ebenbild geschõpffet, und mit dem grõßten Gnaden-Trost, daß er wachsen und sich vermehren, auch lang auf Erden leben und Herz der erschaffenen Ding seyn solle, erfüllet, nachmahls aber aus gerechtigster Empfindung des Menschlichen Hochmuths und Ungehorsams durch das gemachte Gesetz, daß das Weib in Schmertzen gebãhren, und der Mensch dem Tod unterliegen solle, verhãnget hat, daß die Menschliche Geburt nicht ohne Gefahr sowohl der Gebãhrerinnen als ihrer Leibs-Frucht, auch, wie es die Erfahrunuß hier und dar zeigt, mit derselben wũrcklichen Tod geschihet; So haben nicht allein die Heyden aus dem Liecht der Vernunfft, sondern auch fũrnehmlich die Christen aus Christlicher Liebe unter andern ihre sonderbahre Sorg auf die Rett- und Erhaltung der gebãhrenden Frauen und der Geburt selbst, damit zumahlen die letztere nebst dem zeitlichen nicht auch um ihr ewiges Leben durch Unterbleibung der Heil[i]gen] Tauff gebracht werde, jederzeit billig gesetzt, und zu dem End die Hebammen als getreue Gehũlffen vor- in- und nach der Geburt*

<sup>29</sup> Wolfgang WÜST (Hg.), Bacchus küsst Franken. Aspekte einer europäischen Weinlandschaft (Fränkische Arbeitsgemeinschaft e.V., Heft 6), St. Ottilien 2021.

<sup>30</sup> Wolfgang Wüst, Im Wald herrscht Recht und Ordnung. Zur Benevolenz spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Forstwirtschaft, in: BHVB 151 (2015), S. 171–184.

<sup>31</sup> Wolfgang Wüst/Gisela DROSSBACH unter Mitarbeit von Lisa BAUEREISEN und Christoph GUNKEL (Hg.), Umwelt-, Klima- und Konsumgeschichte. Fallstudien zu Süddeutschland, Österreich und der Schweiz, Berlin u. a. 2018.

zu derselben Erleichterung“ geordnet.<sup>32</sup> Am Lebensende sorgte dann die Leich- und Trauerordnung von 1747 für Klarheit, insbesondere hinsichtlich entstehender Begräbniskosten. Fürstbischof Anselm Franz von Ingelheim (1746–1749), Herzog zu Franken, verfügte sozusagen punktgenau für das Hochstift Würzburg: „Erstens jedermann ohne Unterschied des Stands oder Condition<sup>33</sup> alle Gebu<sup>h</sup>rnisse nach dem zu ma<sup>n</sup>nlicher Nachricht und Wissenschaft hiebeygehendem Tax entrichten, und niemand dagegen ein mehrers fordern, annehmen, oder auch anbiethen solle. Zweytens werden die weitla<sup>u</sup>fig gedruckten Todtenzettel hiemit abgestellt, und mehrers nicht, dann den Namen und das Alter des Verstorbenen, nebst dessen Bedienung, worinnen derselbe etwa gestanden, wie auch der Monat, Tag und Stund dessen Hinscheidens darinnen anzumerken erlaubt. Drittens aber sollen dem Todtensarg weder die bishero gewo<sup>h</sup>nlichen Striche von Roßmarin oder Buchskra<sup>n</sup>ze, noch sonstige Bruderschaftszeichen in das ku<sup>n</sup>ftige mehr aufgeleget werden. Wie dann gleichermaßen, Viertens niemanden mehr gestattet wird, die mit vielen Ko<sup>s</sup>ten bisher ausgetheilten Trauerflöhre oder Leidbinden einem Anverwandten, auch so gar nicht einmal des erstern Grads, und also noch weniger jemand anders, am allerwenigsten aber den Leichansagern, Trägern und dergleichen, oder auch an das Pfarr- Bruderschafts- und andere Kreuz ferner hinzugeben und zu schicken. Fünftens sollen in dem Sterbhaus weder schwarze Spalier oder Tu<sup>u</sup>cher aufgeha<sup>n</sup>get, noch in der Kirche die Stu<sup>h</sup>hle damit bedecket“ werden.<sup>34</sup>

Stimmen wir gegen Ende des ersten Kapitels („Auftakt“) die Leser noch auf den aktuellen Stand raumbezogener Policity-Forschung ein. Sehr früh wurde das Thema von dem von 1949 bis 1988 zunächst an der nordamerikanischen Clark University in Worcester (Massachusetts) und anschließend an der Columbia University in New York lehrenden, russisch gebürtigen Marc Raeff (1923–2008) behandelt. Bereits 1983 erschien sein Buch, das bis heute keine deutsche Übersetzung erfahren hat: „The well-ordered police state. Social and institutional change through law in the Germanies and Russia 1600–1800“.<sup>35</sup> Innerhalb der angloamerikanischen Ge-

---

<sup>32</sup> Wolfgang WÜST (Hg.), Policity, Bd. 6, darin: Tobias RIEDL (Bearb.), Hochfu<sup>r</sup>stliche Wirtzburgische Hebammen-Ordnung vom Jahr 1739, S. 307–316, hier: S. 307.

<sup>33</sup> *condition (condicio, -onis)*: Stellung, Beruf.

<sup>34</sup> Wolfgang WÜST (Hg.), Policity, Bd. 6, darin: Anne-Kathrein JUNG (Bearb.), Leich- und Trauerordnung vom 7.7.1747, S. 317–321, hier: S. 317.

<sup>35</sup> Erschienen: New Haven/London 1983; Bruce WEBER, Nachruf auf Marc Raeff („Marc Raeff, Russian history scholar, dies at 85“), in: The New York Times, Ausgabe vom 29. September 2008, S. A19.

schichtsforschung blieb das Thema nachgefragt.<sup>36</sup> Die zeitprägende Dimension der Policey als Staatskunst des ausgehenden 15. bis frühen 19. Jahrhunderts war seit Beginn keineswegs nur der deutschsprachigen Geschichts-, Staats- und Politikforschung vorbehalten. Beispiele aus Osteuropa, Frankreich, Italien, Spanien und Portugal dokumentieren ein internationales und länderübergreifendes Interesse an unserem Thema.<sup>37</sup>

Vor Ort fand das Policeywesen der frühen Neuzeit seit der genannten Etablierung des „Arbeitskreises Policey/Polizei im vormodernen Europa“, der Repertorisierung der Policeygesetzgebung durch das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main seit den 1990er Jahren vermehrte

---

<sup>36</sup> Darunter gab es auch zahlreiche Angebote deutscher Rechtshistoriker, beispielsweise: Karl HÄRTER, *Security and “Gute Policey” in early modern Europe*, S. 41–65.

<sup>37</sup> Paolo NAPOLI, *Naissance de la police moderne. Pouvoir, normes, société*, Paris 2003; DERS., *Polizia d’Antico Regime. Frammenti di un concetto nella Toscana e nel Piemonte del XVII e XVIII secolo*, in: Michael STOLLEIS unter Mitarbeit von Karl HÄRTER und Lothar SCHILLING (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit (Ius Commune, Sonderheft 83)*, Frankfurt am Main 1996, S. 1–53; Elena FASANO GUARINI, *Gli „ordini di polizia“ nell’Italia del ’500?: Il caso toscano*, in: Michael STOLLEIS unter Mitarbeit von Karl HÄRTER und Lothar SCHILLING (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit (Ius Commune, Sonderheft 83)*, Frankfurt am Main 1996, S. 55–96; Albert RIGAUDIÈRE, *Les ordonnances de police en France à la fin du Moyen Âge*, in: Michael STOLLEIS unter Mitarbeit von Karl HÄRTER und Lothar SCHILLING (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit (Ius commune, Sonderheft 83)*, Frankfurt am Main 1996, S. 97–161. Erstaunlich sind auch die zahlreichen deutschsprachigen Publikationen zur Policey außerhalb des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Vgl. hierzu für Frankreich: Andrea ISELI, *„Bonne police“*. Frühneuzeitliches Verständnis von der guten Ordnung eines Staates; für Portugal: Airton L. CERQUEIRA-LEITE SEELAENDER, *Polizei, Ökonomie und Gesetzgebungslehre. Ein Beitrag zur Analyse der portugiesischen Rechtswissenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts (Studien zu Policey und Policeywissenschaft)*, Frankfurt am Main 2003; für Böhmen und Mähren: Pánek JAROSLAV, *Policey und Sozialisziplinierung im frühneuzeitlichen Böhmen und Mähren*, in: Michael STOLLEIS unter Mitarbeit von Karl HÄRTER und Lothar SCHILLING (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit (Ius Commune, Sonderhefte 83)*, Frankfurt am Main 1996, S. 317–333. Als Beitrag in einem tschechischen Editions- und Forschungsvorhaben: Wolfgang WÜST, *Mandáty rady a městská „policey“ – výzva pro editora*, in: Michaela HRUBRÁ/Ludmila SULITKOVÁ/Vilém ZÁBRANSKÝ (Hg.), *Stav a perspektivy zpřístupňování středověkých a raně novověkých městských knih (Supplementum 1 – Ústecký sborník historický)*, Ústi nad Labem/Aussig 2010, S. 291–308.

Beachtung.<sup>38</sup> Konsens besteht meist darin, dass der Begriff in deutschsprachigen Quellen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auftaucht und bis in die Jahre der Industrialisierung obrigkeitliche Regulierungstätigkeiten umschreibt. Die erste Erwähnung dieses Schlüsselbegriffs politischer, sozialer und wirtschaftlicher Neuorientierung steht für Franken – das ist mittlerweile sicher – in Zusammenhang mit der Überlieferung der Reichsstadt Nürnberg. Hier wurde seit 1464 von der „*Poletzey*“ gesprochen. Die neue Bezeichnung schließt sich inhaltlich jedoch älteren Landes- und Stadtverordnungen für örtliche Gerichte, Ämter, Zünfte, Räte und Ständeversammlungen an. Einige Rechtssammlungen des hohen und späten Mittelalters wurden deshalb von ihren Editoren dem Policy-/Polizeiwesen zugeordnet. So gab Joseph Baader<sup>39</sup> 1861 die „Nürnberger Polizeiordnungen“ aus dem 13. bis 15. Jahrhundert heraus und Hermann Hoffmann<sup>40</sup> titulierte seine Quellenauswahl des 12. bis 15. Jahrhunderts aus dem Würzburger Hochstift als „Würzburger Polizeisätze“. Die Traditionen der Dorfordnungen, Ehehaften, Salbücher, Weistümer und Urbare flossen ebenfalls mit ein.<sup>41</sup> Im 16. und 17. Jahrhundert schreibt man policylichen Gesetzesinitiativen noch einen defensiven Charakter zu; ihre Initiativen resultierten aus der Reaktion. So verhielt es sich auch mit der fränkischen Kreisordnung von 1572, die zeitlich begleitet wurde von Erntekrisen und Hungersnöten. Die Getreidepreise waren auch an den frän-

---

<sup>38</sup> Vgl. hierzu vor allem die Tätigkeitsberichte des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main (Eigenverlag), mit ausführlichen bibliographischen Nachweisen und Projektbeschreibungen der Mitarbeiter am „Repertorium der Policyordnungen im frühmodernen Europa“.

<sup>39</sup> Joseph BAADER (Hg.), Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII.–XV. Jahrhundert (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 63), Stuttgart 1861, ND Amsterdam 1966.

<sup>40</sup> Hermann HOFFMANN (Hg.), Würzburger Polizeisätze. Gebote und Ordnungen des Mittelalters 1125–1495. Ausgewählte Texte (Veröffentlichungen der GfG X/5), Würzburg 1955.

<sup>41</sup> Als Beispiele für das Interesse an fränkischen Weistümern: Finanzamtmannt FROMLET (Bearb.), Hällische Dorfordnungen, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N.F. 13 (1904), S. 383–405; Erich Freiherr VON GUTTENBERG (Bearb.), Urbare und Wirtschaftsordnungen des Domstifts zu Bamberg, aus dem Nachlass hg. v. Alfred WENDEHORST (Veröffentlichungen der GfG X/7/1), Neustadt an der Aisch 1969; Enno BÜNZ u. a. (Hg.), Fränkische Urbare. Verzeichnis der mittelalterlichen urbariellen Quellen im Bereich des Hochstifts Würzburg (Veröffentlichungen der GfG X/13), Neustadt an der Aisch 1998.

kischen Schrankenorten nach den schlechten Erntejahren 1769/70 wie in allen süddeutschen oder „*vorderen*“ Reichskreisen empfindlich gestiegen und die Not der Bevölkerung wurde lauthals an die Kreisversammlungen herangetragen.<sup>42</sup> Im Fränkischen Kreis begnügte man sich – im Unterschied zu anderen Regionen im Reich – nicht mit dem Verweis auf die Legislative des Reichstags. Dort stellte man sich zumindest noch im 16. Jahrhundert durchaus der Herausforderung, obwohl verschiedene Reichstage das Policeyrecht zur Tagesordnung erklärt hatten. Im Januar 1530 hatte Kaiser Karl V. zu einem Reichstag nach Augsburg geladen, um mit den Reichsständen – neben der Behandlung der Türkengefahr und der Religionsproblematik – „*gute ainigkait und frid, auch sunst gute muntz pollicey und wolfahrt des hailigen Reichs allenthalben in disen und andern desselben obligenden sachen: zu beschliessen: zumachen: aufzurichten und zuvnderhalten*“.<sup>43</sup> Das herausragende und einzig konkretisierte Ergebnis dieser Reichsversammlung war schließlich die erst später so bezeichnete „*Reichspoliceyordnung*“.<sup>44</sup> Sie wurde 1548 und 1577 ergänzt, „*reformirt vnd gebessert*“. Sie blieb dann unverändert als eine Art Grundgesetz bis zum Ende des Reiches im Jahr 1806 in Kraft.<sup>45</sup> Der nach 1577 vermeintlich quantitativ wie qualitativ kaum nennenswerte Out-

---

<sup>42</sup> StA Nürnberg, Nürnberger Kreistagsakten, Tom. 6; Ansbacher Kreistagsakten, Tom. 16a.

<sup>43</sup> Zitat aus dem Anschreiben Karls V. zum Augsburger Reichstag.

<sup>44</sup> Zur Edition und Kommentierung vgl.: Gustaf Klemens SCHMELZEISEN, *Polizeiordnungen und Privatrecht (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 3)*, Münster/Köln 1955, S. 56–93; Johann Jakob SCHMAUSS/Heinrich Christian Freiherr von SENCKENBERG (Hg.), *Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasst worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind*, 4 Teile, 2 Bde., Frankfurt am Main 1747. Vgl. außerdem das Generationen übergreifende Editionsprojekt zu den „*Deutschen Reichstagsakten*“. Einschlägig sind die Mittlere Reihe (*Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.*), die jüngere Reihe (*Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*) und die Reichsversammlungen 1556–1662, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Gotha 1893 ff. Vgl. dazu: Eike WOLGAST, *Deutsche Reichstagsakten*, in: Lothar GALL (Hg.), „... für deutsche Geschichts- und Quellenforschung“. 150 Jahre Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 2008, S. 79–120.

<sup>45</sup> Vgl. Karl HÄRTER, *Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert*, in: *Jus Commune* 20 (1993), S. 61–141.

put der Reichsgesetzgebung in Sachen Policy wurde daher einmal mehr als Beleg gesehen, dass das Reich seit dem späten 16. Jahrhundert in dem zentralen Bereich der Gestaltung öffentlicher Ordnung versagt habe.<sup>46</sup> Es schien sich die lange vorherrschende Bewertung, das Reich sei ein morsches, machtloses und orientierungsloses Gebilde, das den Weg zu *moderner* Staatlichkeit nicht fand, zu bestätigen. Die Forschung konstatierte dementsprechend ein „Versagen der Reichsgesetzgebung“ seit dem 16. Jahrhundert und betonte die führende Rolle der Territorien im Policybereich. Ergänzende Initiativen zur Reichsgesetzgebung auf der Ebene der Kreise wurden erst gar nicht wahrgenommen. Stützt man sich auf den Befund der Policygesetzgebung, um die Aktivitäten der Reichskreise zu bilanzieren, scheint der Fränkische Kreis sich in dem Augenblick mit einer defensiven Ordnungspolitik abzufinden, als sich die Regulierungstätigkeit der Policy offensiv erweiterte. Unter Abkehr von Herkommen und in bewusster Übertretung älterer normativer Traditionen stellten die Landesherren zu den zweckmäßigen ökonomischen Motiven vergangener Tage planerische und kreative Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung. Inwieweit die Kreise überterritoriale Kooperationsaufgaben erfüllten oder vielleicht auch in den vielherrigen Kreisen, wie in Franken, eigentliche territoriale Funktionen übernahmen, musste sich zeigen. Wenn die Kreisagenda in Franken von Münzaufsicht und Wissenschaftspolitik, Gesundheitsschutz und Sozialproblemen bis hin zu Feiertagsregelungen, Wirtschaftsaufsicht, Straßen- und Zuchthausbau reichte, dann entsprach das grundsätzlich den Policyordnungen der Territorien und berechtigt zu einer entsprechenden Einordnung der Kreise. Allerdings führte dies zu keinen Ergänzungen der Kreispoliceyordnung von 1572. In Norddeutschland war der Bedarf an supraterritorialer Policeyaufsicht geringer und wurde stärker der Eigenverantwortung der Territorien überlassen, aber – wie Udo Gittel<sup>47</sup> am Niedersächsischen Reichskreis zeigte – gab es auch hier überterritoriale Kooperationsbereitschaft

---

<sup>46</sup> Gegenüber den Landesverordnungen marginalisiert die Reichsgesetzgebung noch: Marc RAEFF, *The well-ordered police state. Social and institutional change through law in the Germanies and Russia 1600–1800*, New Haven/London 1983, S. 43–56. Die dort vorgenommenen Einzelverweise auf die Reichspoliceyordnungen sind zum Teil ungenau, ja bisweilen unzutreffend.

<sup>47</sup> Udo GITTEL, *Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policy“* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35), Hannover 1996.

im Bereich der Policy zum Beispiel gegen gartende Kriegsknechte und Straßenräuber und mobiles Gesindel, das dann auf Kreisebene geregelt wurde. Je weniger über die Reichskreise und diese übergreifenden gesetzgeberischen Kompetenzen bekannt war, umso größer musste die „Zersplitterung“ erscheinen und die herrschaftliche Vielgestaltigkeit als Chaos im „Flickenteppich“<sup>48</sup> süddeutscher Kleinterritorien erscheinen. Der Fränkische Reichskreis passte sich den veränderten Bedürfnissen des späten 17. und 18. Jahrhunderts an, wie neuere Forschungen zeigen. Dies traf auch für den noch kaum erhellten Bereich des Gesundheitswesens und der Seuchenbekämpfung zu. Dazu zählten im agrarischen Bereich beispielsweise die Vorsorge gegen Ernteschädlinge und allerlei „Ungeziefer“, von denen neben Raupen, Heuschrecken und Spatzen vor allem auch Nagetiere wie Mäuse, Ratten und Hamster auf der policeylichen Meldeliste standen.<sup>49</sup> Ferner zeigte Carolin Porzelt,<sup>50</sup> dass sich die Pestpolitik des Kreises in erster Linie an den Mandaten der großen Reichsstadt Nürnberg orientierte. Die Gesetzesinitiative ging so – im Gegensatz zu 1572 – wieder von den Territorien aus. Den Verantwortlichen war klar, dass die Pestpolitik der Reichsstadt Nürnberg nicht an den Stadtgrenzen enden durfte. Die Bevölkerung der Kreisstände wurde am wirkungsvollsten dann geschützt, wenn die Seuche möglichst weit im Vorfeld ihrer territorialen Grenzen zum Stehen gebracht werden konnte.<sup>36</sup> Deswegen wurde das Problem auch auf der Ebene des Fränkischen Reichskreises angegangen, der damit eine neue gesundheitspolitische Kompetenz erhielt. Das Grundmuster der Behandlung der Thematik war Folgendes: Die Stadt nahm direkte Verbindung zu den Mitständen im Fränkischen Kreis auf und suchte, diese zur Übernahme der Nürnberger Präventivmaßnahmen zu bewegen. Die kleineren Stände holten sich ihrerseits in der Großstadt Rat in dieser Frage. Tatsächlich wurden daraufhin verschiedentlich gemeinsame Gegenmaßnahmen eingeleitet. Ein erster Beleg

---

<sup>48</sup> Wolfgang WÜST, Flickenteppiche als Metapher für Chaos, Föderalismus und Vielfalt. Eine landeshistorische Perspektive, in: ZBLG 83/1 (2020), S. 39–60.

<sup>49</sup> Karl HÄRTER, Die Policy der Hamster, Sperlinge, Raupen und Heuschrecken: „Schädliche Tiere“ und „Ungeziefer“ in der preußischen Policygesetzgebung der Frühen Neuzeit, in: Gerald KOHL u. a. (Hg.), Festschrift für Thomas Simon zum 65. Geburtstag. Land, Policy, Verfassung, Wien 2020, S. 73–92.

<sup>50</sup> Carolin PORZELT, Die Pest in Nürnberg. Leben und Herrschen in Pestzeiten in der Reichsstadt Nürnberg, 1562–1713 (Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte 7), St. Ottilien 2007.

für die Zusammenarbeit in der Pestproblematik ist die Überlieferung der Nürnberger Sterbeordnung von 1562 auch in einer Abschrift aus Bamberg, wo man sich somit an diesem Muster zu orientieren begann. Doch gelang es erst nach dem Dreißigjährigen Krieg, die Zusammenarbeit auf eine breitere organisatorische Basis zu stellen. Ein Kreismandat vom 12. Oktober 1708 – „*die Contagion betreffend*“ – fasste dann die diesbezüglichen Einzelvorschriften auf Kreisebene zusammen.<sup>51</sup>

---

<sup>51</sup> In Auswahl: Fritz DROSS, „Ich aber will hinaus spatziern, da ich frisch, frey und sicher bin ...“. Aussatzpraktiken im frühneuzeitlichen Nürnberg, in: Guy THEWES/Martin UHRMACHER (Hg.), *Extra muros. Vorstädtische Räume im Spätmittelalter und Früher Neuzeit / Espaces suburbains au Bas Moyen Âge et à l'époque moderne* (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster A/91), Wien u. a. 2019, S. 299–332; Alois SCHMID, *Der Fränkische Reichskreis. Grundzüge seiner Geschichte – Struktur – Aspekte seiner Tätigkeit*, in: Wolfgang WÜST (Hg.), *Reichskreis und Territorium: die Herrschaft über der Herrschaft? Supra-territoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise* (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000, S. 243–245; Carolin PORZELT, *Die Pest in Nürnberg*; Johann Carl Sigmund KIEFHABER, *Historisch-chronologisches Verzeichnis der seit dem Anfang dieses Jahrhunderts bis jetzt in der Reichsstadt Nürnberg und deren Gebiet herrschend gewesenen Epidemien unter den Menschen und Thieren*, Nürnberg 1796.